

Richtlinie der Stadt Rheine über die Gewährung von Zuwendungen für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

Diese Richtlinie regelt die Einzelheiten der Weiterleitung der der Stadt Rheine als Aufgabenträger vom Land Nordrhein-Westfalen (NRW) zugewiesenen ÖPNV-Pauschale an die in ihrem Zuständigkeitsgebiet tätigen Verkehrsunternehmen nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW.

Der Rat der Stadt Rheine hat durch Beschluss vom 19.02.2013 folgende Richtlinie erlassen:

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Die Stadt Rheine ist Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nach § 3 Abs. 1 S. 1 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW). Als solcher gewährt sie Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- 1.2 Zielsetzung dieser Richtlinie ist die Sicherstellung eines qualitativ und quantitativ attraktiven ÖPNV-Angebotes in der Stadt Rheine, das die Verkehrsunternehmen unter rein wirtschaftlichen Aspekten nicht bieten bzw. nicht halten können. Die Förderung wird daher als Ausgleich der Kosten, die den Verkehrsunternehmen durch die Übernahme gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Rahmen des ÖPNV-Angebotes auf dem Stadtgebiet Rheine entstehen und die nicht durch Fahrgeldeinnahmen abgedeckt sind, gewährt. Die Rahmenvorgaben für das ÖPNV-Angebot ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Kreises Steinfurt, soweit dessen Inhalt den ÖPNV in der Stadt Rheine betrifft.
- 1.3 Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Stadt Rheine entscheidet über die Gewährung von Zuwendungen - sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach - nach pflichtgemäßem Ermessen unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser Förderrichtlinie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, die von der Zuweisung des Landes abhängen.

2. Rechtsgrundlagen

- 2.1 Die Stadt Rheine gewährt Förderungen nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Grundlage von § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW. Sie beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Förderung von Verkehrsunternehmen und

eine auf den finanziellen Nettoeffekt aus der Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen beschränkte Gewährung von Zuwendungen.

- 2.2 Die Stadt Rheine erlässt diese Richtlinie in ihrer Zuständigkeit als Aufgabenträger und als zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (VO 1370/07).
- 2.3 Die Förderung wird in Form von Zuwendungsbescheiden gewährt. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten, soweit diese Förderrichtlinie keine abweichenden Bestimmungen trifft, die Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW mit ihren Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW.
- 2.4 Für das Zuwendungsverfahren sind die Antragsmuster der Stadt Rheine zu dieser Förderrichtlinie verbindlich.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Maßnahmen im ÖPNV

Gegenstand der Förderung können Maßnahmen im Bereich des ÖPNV sein, soweit diese Bestandteil einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auf Basis eines öDA sind.

3.2 Infrastrukturmaßnahmen

Daneben können sonstige Investitionen in die Infrastruktur, die nicht Gegenstand einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auf Basis eines öDA sind, gefördert werden, soweit sie den auf dem Gebiet der Stadt Rheine tätigen Verkehrsunternehmen diskriminierungsfrei zur Verfügung stehen und die Stadt Rheine sie im Einzelfall als förderwürdig bewertet.

3.3 Ausgleich für Betriebsleistungen bei Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

Eine Förderung kann zur Finanzierung von Betriebsleistungen bei Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gem. §§ 42, 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bzw. Art. 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 (einschließlich Nachfolgeregelung), die auf Basis eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer Bestandsbetrauung nach der Altmark-Trans-Rechtsprechung des EuGH (nachfolgend für beide: öDA) im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Rheine erbracht werden, ausgereicht werden.

4. Höhe der Förderung

- 4.1 Die Höhe des insgesamt maximal bereitgestellten Zuwendungsbudgets eines jeden Förderjahres ergibt sich aus den der Stadt Rheine vom Land Nordrhein-Westfalen gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW zur Verfügung gestellten Mitteln. Etwaige Zinserträge bzw. ersparte Zinsaufwendungen, die vom Zeitpunkt des Eingangs der Pauschale bis zu ihrer Weiterleitung entstehen, werden gem. § 11 Abs. 3 ÖPNVG NRW zur Aufstockung des bereitgestellten Zuschussbetrags verwendet.
- 4.2 Die Stadt Rheine leitet in den einzelnen Förderjahren jeweils mindestens 80 % der Mittel nach Abs. 1 an im Stadtgebiet tätige öffentliche und private Verkehrsunternehmen für Fördermaßnahmen nach **Ziffer 3.1 bis 3.3** weiter.
- 4.3 Der Bauausschuss der Stadt Rheine in Abstimmung mit dem Beirat Verkehr der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH entscheidet für ein Förderjahr bis zum 30.01. des jeweiligen Förderjahres nach freiem Ermessen, welcher Förderbetrag für den jeweiligen Fördertatbestand nach **Ziffer 3** zur Verfügung gestellt wird. Die jeweils auf die Fördertatbestände entfallenden Beträge werden auf der Internetseite der Stadt Rheine veröffentlicht. Für die Förderjahre 2012 und 2013 wird der gesamte an die Verkehrsunternehmen weiterzuleitende Förderbetrag (d.h. 80 % der an die Stadt Rheine nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW gewährten Mittel) für den Fördertatbestand nach **Ziffer 3.3** von der Stadt an die Verkehrsunternehmen ausgereicht.

Sofern die Stadt Rheine eine Förderung sonstiger Maßnahmen (**Ziffer 3.1**) und sonstiger Investitionsmaßnahmen (**Ziffer 3.2**) beabsichtigt, werden die Details zur Art und Höhe der Förderung durch den Bauausschuss der Stadt Rheine in Abstimmung Beirat Verkehr der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH als **Anlagen 1 und 2** zu dieser Richtlinie bis zum 30.01 des jeweiligen Förderjahres beschlossen.

- 4.4 Die Förderung von sonstigen Maßnahmen im ÖPNV nach **Ziffer 3.1** wird im Sinne einer einzelfallbezogenen Förderung (Projektförderung) den im Stadtgebiet Rheine tätigen öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen gewährt, soweit die zu fördernde Maßnahme Gegenstand einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auf Basis eines öDA ist. Die Entscheidung über die Gewährung einer solchen Förderung wird von der Stadt im Einzelfall nach ihrem Ermessen getroffen. Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung. Auf das Stadtgebiet Rheine bezogene Maßnahmen, werden mit einer maximalen Förderquote von 80 % der zuwendungsfähigen, durch Rechnungen Dritter belegter Kosten gefördert.
- 4.5 Die Förderung von sonstigen Investitionsmaßnahmen nach **Ziffer 3.2** wird im Sinne einer einzelfallbezogenen Förderung (Projektförderung) den im Stadtgebiet Rheine tätigen öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen gewährt. Die Entscheidung über die Gewährung einer solchen Förderung wird von der Stadt im Einzelfall nach ihrem Ermessen getroffen. Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung. Auf das Stadtgebiet Rheine

bezogene Maßnahmen, werden mit einer maximalen Förderquote von 80 % der zuwendungsfähigen, durch Rechnungen Dritter belegter Kosten gefördert.

- 4.6 Der für die Förderung nach **Ziffer 3.3** zur Verfügung stehende Betrag wird auf alle antragstellenden (öffentliche und private) Verkehrsunternehmen, die Betriebsleistungen aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Stadtgebiet Rheine erbringen, entsprechend ihrem Anteil an den Gesamt-Fahrplankilometern im Stadtgebiet Rheine, die Gegenstand einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach einem öDA der Stadt Rheine oder eines anderen Aufgabenträgers sind, verteilt.
- 4.7 Sollten die zur Verfügung stehenden Beträge für Fördermaßnahmen nach **Ziffer 3.1** und **Ziffer 3.2** in einem Förderjahr nicht ausgeschöpft werden, wird der Restbetrag nach dem in Ziffer 4.6 beschriebenen Verfahren als Förderung nach **Ziffer 3.3** nach Maßgabe von Ziffer 8.2 ausgereicht.
- 4.8 Eine Förderung erfolgt nur für solche gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und sonstige Maßnahmen, die im Einklang mit den Vorgaben des jeweils aktuellen Nachverkehrsplans des Kreises Steinfurt, soweit dieser das Gebiet der Stadt Rheine betrifft, stehen.

5. Zuwendungsempfänger

- 5.1 Eine Förderung nach **Ziffer 3.1 und 3.3** dieser Richtlinie wird Verkehrsunternehmen gewährt, die
- a) auf dem Gebiet der Stadt Rheine Linienverkehre gem. §§ 42, 43 PBefG bzw. Art. 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 (einschließlich Nachfolgeregelung) erbringen oder von Dritten erbringen lassen und
 - b) von der Stadt Rheine oder einer anderen örtlichen zuständigen Behörde i.S.v. Art. 2 lit. b) VO 1370/07 bzgl. dieser Verkehrsleistungen gem. lit. a) mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen mittels eines öDA im Sinne der VO 1370/07 betraut wurden.

Leistungen beauftragter Dritte werden dem jeweils beauftragenden Verkehrsunternehmen zugerechnet und müssen den Vorgaben des zugrundeliegenden öDA entsprechen.

- 5.2 Eine Förderung nach **Ziffer 3.2** dieser Richtlinie wird Verkehrsunternehmen gewährt, die auf dem Gebiet der Stadt Rheine Linienverkehre gem. §§ 42, 43 PBefG bzw. Art. 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 (einschließlich Nachfolgeregelung) erbringen oder von Dritten erbringen lassen.
- 5.3 Öffentliche und private Verkehrsunternehmen werden gleichbehandelt.

6. Antragsverfahren

- 6.1 Eine Förderung wird nur auf Antrag bezogen auf ein Förderjahr gewährt.
- 6.2 Antragsberechtigt sind Verkehrsunternehmen im Sinne von **Ziffer 5**. Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführerschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer antragsberechtigt, soweit er die Anforderungen nach Ziffer 5 erfüllt. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen sind die Gemeinschaftskonzessionäre als Gesellschaft bürgerlichen Rechts antragsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführerschaft auf ein Verkehrsunternehmen übertragen wurde. Für den Fall, dass ein Betriebsführer die Anforderungen nach Ziffer 5.1 b) nicht erfüllt, ist der Konzessionsinhaber - soweit er die Anforderungen nach Ziffer 5 erfüllt - für eine Förderung nach Ziffer 3.1 und 3.3 antragsberechtigt.
- 6.3 Die Anträge auf Gewährung einer Förderung bei der Stadt Rheine als Bewilligungsbehörde [Stadt Rheine, Fachbereich Planen und Bauen, Klosterstraße 14, 48431 Rheine] sind grundsätzlich bis zum 31.03. des Förderjahres zu stellen. Für das Förderjahr 2012 abweichend davon zum 31.03.2013. Die Stadt Rheine bestätigt schriftlich den Eingang der Anträge. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nur in begründeten Ausnahmefällen Berücksichtigung finden.
- 6.4 Im Falle der Förderung nach **Ziffer 3.3** haben die Verkehrsunternehmen mit dem Antrag ihre Fahrplankilometer im Sinne von Ziffer 4.4 mittels vorzulegen. Unterjährige Änderungen der Fahrplankilometer des Verkehrsunternehmens im Laufe eines Förderjahres sind der Stadt Rheine unverzüglich anzuzeigen.

Darüber hinausgehende Nachweispflichten des beantragenden Verkehrsunternehmens sind entsprechend dieser Richtlinie, den Angaben im Antrag sowie ggf. dem Zuwendungsbescheid nach Ziffer 7.2 einzuhalten. Über die vorgelegten Anträge wird nur entschieden, wenn die einzureichenden Antragsunterlagen und Nachweise bis zum 31.03. eines Förderjahres vollständig vorliegen. Für das Förderjahr 2012 abweichend davon zum 31.03.2013.

- 6.5 Für die Antragsstellung ist das entsprechende Muster der Stadt Rheine zu dieser Richtlinie zu verwenden. Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.
- Unterjährige Änderungen gegenüber den Angaben im Antragsverfahren, die für die Bewilligung und/oder die Höhe der Zuwendung maßgeblich sind, haben die Verkehrsunternehmen unverzüglich der Stadt Rheine mitzuteilen.
- 6.6 Eine Förderung wird nur dann gewährt, wenn das Verkehrsunternehmen im Antragsverfahren folgende weitere Nachweise bzw. Erklärungen vorlegt:
- a) Antrag gem. der entsprechenden Anlage der Stadt Rheine zu dieser Förderrichtlinie.
 - b) Benennung des öDA mit der Stadt Rheine bzw. Vorlage des öDA mit einer anderen örtlich zuständigen Behörde im Sinne der VO 1370/07.

- c) Nachweis des aktuellen Konzessionsbestandes im Sinne von §§ 42, 43 PBefG bzw. Art. 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 (einschließlich Nachfolgeregelung) mit Kenntlichmachung von Gemeinschaftskonzessionen bzw. der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführerschaft.
 - d) Eigenerklärung über die Einhaltung des Nahverkehrsplans des Kreises Steinfurt, soweit dieser die Stadt Rheine betrifft.
- 6.7 Die Stadt Rheine kann weitere Unterlagen anfordern, um die Angaben des beantragenden Verkehrsunternehmens zu überprüfen. Soweit das beantragende Verkehrsunternehmen seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird die Stadt Rheine die entsprechenden Daten aufgrund eigener Bewertungen festlegen und den Ausgleich auf dieser Grundlage festsetzen. Alternativ kann sie die Förderung ganz oder teilweise verweigern.

7. Verfahren

- 7.2 Die Stadt Rheine gewährt die Förderung nach dieser Richtlinie in Form von Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO). Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten diese Allgemeine Vorschrift sowie die LHO und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO mit ihren Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit diese Richtlinie keine abweichende Regelungen trifft, und das Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). Die Zuwendungsempfänger, an die die Zuschüsse weitergeleitet werden, unterliegen der Verwendungsprüfung durch den Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW. Nicht anzuwenden ist Nr. 4.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.
- 7.3 Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel durch das Land NRW. Da die Verteilung der Pauschalen gem. § 11 Abs. 5 ÖPNVG NRW mit Rückwirkung zum 1. Januar 2011 unter Berücksichtigung der Betriebsleistungen, der Fläche und der Einwohnerzahl vom Land NRW spätestens bis zum 31. Dezember 2012 neu festgesetzt wird, erfolgt die Gewährung der Mittel für 2012 unter einem entsprechenden Vorbehalt.
- 7.4 Die ANBest-P werden zum Gegenstand des Zuwendungsbescheids.
- 7.5 Sollten sich die Fahrplankilometer eines Verkehrsunternehmens unterjährig im Sinne von Ziffer 6.4 ändern, kann der Zuwendungsbescheid geändert werden. Er ergeht unter einem entsprechenden Vorbehalt.
- 7.6 Die Stadt Rheine kann den Zuwendungsbescheid darüber hinaus mit Nebenbestimmungen versehen, die der rechtssicheren Durchsetzung der Vorgaben dieser Richtlinie sowie den

Vorgaben von § 11 ÖPNVG NRW dienen. Dies betrifft insbesondere den Punkt des nachgängigen Nachweises des Nichtvorliegen einer Überkompensation gem. Ziffer 9.

- 7.7 Für das Zuwendungsverfahren ist das entsprechende Muster der Stadt Rheine zu dieser Richtlinie verbindlich.

8. Auszahlungsverfahren

- 8.1 Das Auszahlungsverfahren für Förderungen nach den **Ziffern 3.1 und 3.2** richtet sich nach dem Inhalt des jeweiligen Zuwendungsbescheids.
- 8.2 Die Auszahlung der Förderung nach **Ziffer 3.3** erfolgt in zwei Teilzahlungen zum 05.07. (50 %) und zum 20.12. (50 %) eines Förderjahres. Sollten sich die Fahrplankilometer eines oder mehrerer Unternehmen unterjährig verändern, werden Anteile der Verkehrsunternehmen an der Förderung neu berechnet und die daraus resultierende Änderung im Rahmen der zweiten Teilzahlung berücksichtigt. Die Zuwendungsbescheide werden zum 31.03. des auf das Förderjahr folgenden Jahres entsprechend geändert.
- 8.3 Sollte ein Restbetrag im Sinne von Ziffer 4.6 für die Förderung nach **Ziffer 3.3** zur Verfügung stehen, werden diese Beträge zum 31.03. des auf das Förderjahr folgenden Jahres ausgereicht. Die Zuwendungsbescheide werden entsprechend geändert.
- 8.4 Die Förderung für das Jahr 2012 wird in einer Zahlung zum 31.05.2013 ausgezahlt.

9. Weitergehende Bestimmungen

- 9.1 Die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist subsidiär. Sofern für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder die sonstigen Maßnahmen eine anderweitige Förderung durch die Stadt Rheine oder einen anderen Zuwendungsgeber erfolgt, entfällt eine Förderung nach dieser Richtlinie. Die Zuwendung nach dieser Richtlinie darf nicht als Eigenanteil im Rahmen einer Förderung nach §§ 12, 13 ÖPNVG NRW verwendet werden.
- 9.2 Die Stadt Rheine stellt gem. den Anforderungen des § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW sowie der Anlage 2 der Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW im Rahmen des Zuwendungsbescheids sicher, dass der Landesrechnungshof auch bei den Verkehrsunternehmen die Verwendung der Mittel prüfen kann.

10. Verwendungsnachweis

- 10.1 Die Verkehrsunternehmen haben für Förderungen nach **Ziffer 3.1 und 3.3** in einem Verwendungsnachweis bis zum 30.05. des auf das Förderjahr folgenden Jahres

nachzuweisen, dass die Zuwendung zur Deckung der aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Rahmen des öDA verwendet wurde. Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist zugelassen. Für das Förderjahr 2012 ist abweichend davon zum 31.08.2013. Zusätzlich haben die Unternehmen Ihre Fahrplankilometer im Sinne von **Ziffer 4.4** für das Förderjahr bis Ende des Förderjahres nachzuweisen. Für das Förderjahr 2012 abweichend davon mit Antragstellung.

- 10.2 Für Förderungen nach **Ziffer 3.2** ist ein Verwendungsnachweis nach Maßgabe der ANBest-P zu erbringen.
- 10.3 Gelingt der Verwendungsnachweis nicht bzw. nicht vollständig oder wird er verspätet eingereicht, fordert die Stadt Rheine die jeweilige Zuwendung (anteilig) zurück.

11. Überkompensationsverbot/Rückforderung

- 11.1 Die Förderung nach **Ziffer 3.1 und 3.3** darf zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens im Sinne der VO 1370/07 führen, soweit der öDA in einem anderen als einem wettbewerblichen Verfahren vergeben wurde.

Gem. Nr. 2 des Anhangs der VO 1370/07 darf der gewährte Zuschuss den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht. Die Auswirkungen werden beurteilt anhand des Vergleichs der Situation bei Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung mit der Situation, die vorläge, wenn die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht erfüllt worden wäre.

- 11.2 Zum Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen bis 30.04. des auf das Förderjahr folgenden Kalenderjahres den Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation durch die Vorlage eines Testats eines branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfers für die Erfüllung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erbringen, die den Anforderungen des Anhangs der VO 1370/07 gerecht wird; sog. Gesamtbetrachtungsmethode. Für das Förderjahr 2012 abweichend davon zum 31.08.2013. Bestandteil des Nachweises durch den Wirtschaftsprüfer ist auch die Angabe des Betrags, ab dem eine Überkompensation vorliegen würde bzw. ab welchem Betrag diese eingetreten ist. Falls bei der Berechnung dieses Betrags ein angemessener Gewinn berücksichtigt wurde, ist die Angemessenheit des Gewinns gesondert zu erläutern.
- 11.3 Im Falle einer Überkompensation verlangt die Stadt Rheine die Förderung ganz oder teilweise zur Vermeidung eines beihilfewidrigen Tatbestands einschließlich Verzinsung nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides zurück. Der zurückgeforderte Betrag wird auf die übrigen Verkehrsunternehmen im Verhältnis ihrer Anteile an der Förderung nach dieser

Richtlinie ohne ein weiteres Antragsverfahren verteilt. Das Überkompensationsverbot ist zu beachten. Soweit die Mittel nach Maßgabe eines öDA der Stadt Rheine ausgereicht wurden, greifen die dort vorgesehenen Regelungen zur Vermeidung einer beihilferechtswidrigen Überkompensation.

12. Ermächtigung zur Datenverarbeitung, Weitergabe an Dritte

- 12.1 Die Stadt Rheine ist als zuständige Behörde bzgl. der gemäß dieser Richtlinie gewährten Förderung gem. Art. 7 Abs. 1 VO 1370/07 berichtspflichtig. Entsprechend werden die Daten der Verkehrsunternehmen in den Grenzen der Berichtspflicht veröffentlicht. Die Verkehrsunternehmen, denen eine Förderung nach dieser Richtlinie wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.
- 12.2 Das Verkehrsunternehmen erklärt sich mit der Weitergabe und Verarbeitung der Daten an bzw. durch Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine (VSR), deren Hilfe sich die Stadt Rheine zum Zwecke der Berechnung der konkreten Förderhöhe bedient, einverstanden. Die Stadt Rheine wird auch im Falle der Einschaltung der VSR zur Berechnung der Förderhöhe eine vertrauliche Behandlung der Daten durch die Vereinbarung von Geheimhaltungsverpflichtungen mit der VSR Sorge tragen. Von der Erlaubnis zur Weitergabe an die VSR ausgenommen sind alle Daten, die nicht zur Berechnung der Höhe der Förderung erforderlich sind; dazu gehören insbesondere die Daten im Zusammenhang mit dem Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation nach Ziffer 11.

13 Anreizregelung

Die Stadt Rheine geht davon aus, dass die öDA, die die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung für Förderungen nach **Ziffer 3.1 und 3.3** enthalten und in einem anderen als einem wettbewerblichen Vergabeverfahren vergeben wurden, einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität beinhalten.

14 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die nach dieser Richtlinie gewährte Förderung auf Basis eines Zuwendungsbescheides sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz NRW. Soweit sich subventionserhebliche Tatsachen ändern, ist dies der Stadt Rheine unverzüglich mitzuteilen.

15 Ermächtigung, Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2019. Die Laufzeit kann durch entsprechenden Beschluss des Rates der Stadt Rheine verlängert oder verkürzt werden.

Anlagen:

1. Mögliche Fördermaßnahmen nach Ziffer 3.1
2. Mögliche Fördermaßnahmen nach Ziffer 3.2